

BEITRAGSORDNUNG

des

DLRG Ortsverbandes Friedrichsdorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zweck	3
§ 2 Allgemeines	3
§ 3 Mitgliedsbeiträge	3
§ 4 Zahlungstermine	4
§ 5 Säumnisgebühren	4
§ 6 Bearbeitungsgebühren	4
§ 7 Inkrafttreten der Beitragsordnung	5

§ 1 ZWECK

- (1) Der DLRG Ortsverband Friedrichsdorf e.V. gibt sich in seiner Beitragsordnung klare Definitionen zu Inhalten, Zahlungstermine sowie Säumnis- und Bearbeitungsgebühren, wie sie in seiner Satzung im §4 Mitgliedschaft erwähnt und weiterführend zu regeln sind.
- (2) Die Beitragsordnung gilt ergänzend zur Satzung des DLRG Ortsverbandes Friedrichsdorf und ist ihr untergeordnet. Sollten einzelne Paragraphen oder Absätze dieser Beitragsordnung nicht rechtmäßig sein oder im Widerspruch zur Satzung stehen, so bleiben die anderen Paragraphen und Absätze davon unberührt. Insbesondere gilt weiterhin die gerichtlich genehmigte Satzung.
- (3) Inhalte, Zahlungstermine, Säumnis- und Bearbeitungsgebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 2 ALLGEMEINES

- (1) Wie in der Satzung unter §4 Mitgliedschaft festgeschrieben, gilt als standardisiertes Zahlungsverfahren der beleglose Lastschrifteinzug.
- (2) Die Mitglieder haben dennoch die Möglichkeit, Ihren Mitgliedsbeitrag per Bareinzahlung oder Überweisung zugunsten des DLRG Ortsverbandes Friedrichsdorf zu entrichten. Aufgrund erhöhten Verwaltungsaufwands erlaubt sich der DLRG Ortsverband Friedrichsdorf hierfür jedoch die Erhebung von Säumniszuschlägen und Bearbeitungsgebühren, sollte kein oder ein verspäteter Zahlungseingang seitens des Mitgliedes zu verzeichnen sein und der Betrag angemahnt werden müssen.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, dem DLRG Ortsverband Friedrichsdorf stets seine aktuell gültige Bankverbindung, im Falle einer Änderung nach der ursprünglichen Gestattung des Lastschrifteinzuges, bekannt zu geben, wenn der Beitrag mittels beleglosem Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen wird. Entsteht dem DLRG Ortsverband Friedrichsdorf durch eine fehlerhaft angegebene oder ungültige Bankverbindung oder unberechtigt zurückgegebene Lastschriften ein Schaden, der nicht auf das Verschulden des DLRG Ortsverbandes Friedrichsdorf zurückzuführen ist, so kann der DLRG Ortsverband Friedrichsdorf den entstandenen Schaden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr ergänzend zu dem ausstehenden Mitgliedsbeitrag einfordern.

§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr 2017 gelten folgende Mitgliedsbeiträge ab dem Geschäftsjahr 2018:

Kinder & Jugendliche	35 € / Jahr
Erwachsene	40 € / Jahr
Familien*	80 € / Jahr
Firmen	110 € / Jahr

* Zwei Erwachsene und mindestens ein minderjähriges Kind oder ein Erwachsener und mindestens zwei minderjährige Kinder.

- (2) Die Familienmitgliedschaft endet für Kinder und Jugendliche mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie werden automatisch im darauffolgenden Jahr als erwachsene Beitragszahler weiter geführt.

§ 4 ZAHLUNGSTERMINE

- (1) Als Zahlungstermin für Mitgliedsbeiträge an den DLRG Ortsverband Friedrichsdorf, die nicht über das beleglose Lastschriftverfahren eingezogen werden, gilt generell der 01. Februar des laufenden Geschäftsjahres. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, gilt der erste darauf folgende Werktag als Zahlungstermin. Wird der festgesetzte Zahlungstermin um mehr als zwei Wochen seitens des Mitgliedes überzogen, so kann dem säumigen Mitglied eine Säumnisgebühr entsprechend dieser Beitragsordnung zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag berechnet werden.

§ 5 SÄUMNISGEBÜHREN

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt als Säumnisgebühr für ein nach §2 Absatz (2) eingetretenes Verschulden den Betrag von Euro 3,-- (drei) fest.

§ 6 BEARBEITUNGSGEBÜHREN

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt als Bearbeitungsgebühr für ein nach §2 Absatz (2) oder §2 Absatz (3) eingetretenes Verschulden den Betrag von Euro 3,-- (drei) fest.
- (2) Die Höhe des nach §2 Absatz (3) anzulastenden Schadens richtet einzig und alleine nach den Rücklastgebühren, die die bearbeitenden Banken gegenüber dem DLRG Ortsverband Friedrichsdorf geltend machen

§ 7
INKRAFTTRETEN DER BEITRAGSORDNUNG

- (1) Diese Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Form am 02.02.2007 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Friedrichsdorf, den 02.02.2007

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26. Februar 2016.

Friedrichsdorf, den 26.02.2016

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10. Februar 2017.

Friedrichsdorf, den 10.02.2017

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender